alle nach dem 1. Jänner 1921 geborenen unehelichen Kinder, für die ein Wiener Bezirksgericht als Vormundschaftsgericht zuständig ist und die keinen gesetzlichen Vertreter haben. In dringenden und wichtigen Fällen wird die Vormundschaft auch beim Fehlen der vorgenannten Voraussetzungen übernommen (sogenannte freiwillige Vormundschaft).

Die Unterhaltsfürsorge vermittelt die Gewährung von Geld- und Sachbeihilfen in Fällen, in denen nicht eine armenrechtliche Bedürftigkeit im Sinne des Heimatgesetzes vorliegt, und die Mitwirkung bei der Armenkinderpflege der Stadt Wien (Gutachten über die beim Fürsorgeinstitut des Wohnortes gestellten Ansuchen um eine dauernde Armenunterstützung für ein Kind).

Das städtische Jugendamt leistet anderen mit der Jugendfürsorge beschäftigten Stellen in individuellen Fürsorgeangelegenheiten, insbesondere bei der Durchführung von Erhebungen, Vornahme von Prozeß- und Exekutionshandlungen im Vollmachtsnamen der gesetzlichen Vertreter der Kinder jede tunliche Unterstützung (Amtshilfe).

Oberster Leitgedanke bei der Tätigkeit des städtischen Jugendamtes ist die tunlichste Erhaltung und Förderung der guten, Bewahrung der gefährdeten, Ergänzung der unvollständigen und Ersatz der fehlenden Familie des Kindes durch rascheste Hilfe und in innigem Zusammenarbeiten mit der sonstigen öffentlichen und privaten Jugendfürsorge.

## II. Organisation des städtischen Jugendamtes.

### A. Eingliederung in das zentrale Wohlfahrtsamt.

Das städtische Jugendamt bildet zusammen mit den Magistratsabteilungen 8 bis 12 (Armenpflege, Heil- und Pflegeanstalten, Stiftungen, Notstandsfürsorge und Gesundheitsamt) unter der Oberleitung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III das „zentrale Wohlfahrtsamt" zur Herstellung einer innigen Arbeitsgemeinschaft zwischen den Wohlfahrtsabteilungen des Magistrates.

### B. Die Hauptstelle (Magistratsabteilung 7).

Der Hauptstelle des Jugendamtes obliegen die organisatorischen, grundsätzlichen und sonst zweckmäßig zentral zu behandelnden Fragen der gesamten jugendamtlichen Tätigkeit, die Personalsachen und die Dienstaufsicht über die zum Jugendamte gehörenden Amtsstellen und Fürsorgeinrichtungen.

---

5. beim B.-J.-A. XII für den Bezirk XII die seit 1. Jänner 1919 geborenen außerehelichen Kinder,

6. beim B.-J.-A. XV für die Bezirke XIII, XV die seit 1. Jänner 1919 geborenen außerehelichen Kinder,

für den Bezirk XIV die seit 1. Jänner 1914 geborenen außerehelichen Kinder,

7. beim B.-J.-A. XVI für den Bezirk XVI die seit 1. Jänner 1913 geborenen außerehelichen Kinder,

8. beim B.-J.-A. XX für den Bezirk XX die seit 1. Juli 1919 geborenen außerehelichen Kinder.

Zur Besprechung laufender Angelegenheiten versammeln sich die Referenten der Hauptstelle mit den Organen der Bezirksjugendämter alle 14 Tage unter dem Vorsitze des Vorstandes des Jugendamtes.

## C. Die Bezirksjugendämter.

1. Aufgaben und Einrichtung:

Die Bezirksjugendämter sind zur Ausübung der Jugendfürsorge in den einzelnen konkreten Fürsorgefällen berufen. Amtsleiter ist ein rechtskundiger Beamter. Der Amtsleiter, der Jugendarzt, Fürsorgerinnen und Berufsvormünder haben die Gesundheits-, Erziehungs- und Rechtsfürsorge in zielbewußter Fühlungnahme untereinander und in Verbindung mit der sonstigen öffentlichen und freiwilligen Jugendfürsorge zu vereinen. Jede Fürsorgerin hat einen bestimmten Sprengel zur ständigen Betreuung der dort wohnenden hilfsbedürftigen Familien zugewiesen.

2. Die örtliche Zuständigkeit des einzelnen Bezirksjugendamtes:

Diese richtet sich grundsätzlich nach dem Aufenthalte des Kindes.

3. Die Erfassung der Kinder:

Sie wird, abgesehen von fallweisen Anzeigen der Fürsorgeinstitute und sonstigen Armenbehörden, der Vormundschafts- und Jugendgerichte, der Polizei, der freiwilligen Fürsorge, von Angehörigen des Kindes usw. systematisch auf Grund der Pflichtanzeigen der Hebammen über die Geburten ehelicher und unehelicher Kinder, auf Grund der Erhebung städtischer Fürsorgerinnen in den drei Wiener Gebärkliniken und auf Grund einer regelmäßigen Verbindung zwischen den Fürsorgerinnen der Bezirksjugendämter (Schulfürsorgerinnen) und den Volks- und Bürgerschulen bzw. deren Schularzt erreicht.

Jedes Bezirksjugendamt ist Ziehkinderaufsichtsstelle für alle in seinem Amtsbereich in Pflege befindlichen, nicht in Anstalten untergebrachten Ziehkinder.

4. Die fürsorgerische Tätigkeit in den Bezirksjugendämtern:

a) Die Gesundheitsfürsorge wird durch den Jugendarzt in der ärztlichen Mutterberatungsstelle jedes Bezirksjugendamtes geleitet. Der Jugendarzt hält zwei bis dreimal wöchentlich je zwei ärztliche Beratungsstunden (keine Ordination) mit den mit ihren Kindern erscheinenden Müttern.

Psychopathische Kinder werden auf der heilpädagogischen Abteilung der Wiener Universitäts-Kinderklinik untersucht.

Die Beschickung der dem Jugendamte auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge zu Gebote stehenden Heilanstalten Sulzbach, Bad Hall und in gewissem Umfange auch San Pelagio wird über Vorschlag der Bezirksjugendämter durch die Magistratsabteilung 9 veranlaßt.

Für die Erholungsfürsorge des städtischen Jugendamtes gilt der Grundsatz, daß aus öffentlichen Mitteln nur denjenigen Körperschaften ein Beitrag geleistet wird, welche durch den Schularzt, die Schulleitung

und die Schulfürsorgerin des zuständigen Bezirksjugendamtes als besonders bedürftig ausgewählte Kinder in Erholung bringen.

Die notwendige Verbindung zwischen der städtischen Jugend-Gesundheitspflege und der städtischen allgemeinen Gesundheitspflege (Gesundheitsamt, früher Stadtphysikat) vermittelt die Gesundheitsabteilung der Hauptstelle.

b) Die Erziehungsfürsorge vermitteln dem Elternhaus oder der Pflegestelle die Fürsorgerinnen des Bezirksjugendamtes durch Hausbesuche, Beratung im Amte und vermöge der regelmäßigen Verbindung mit Schule, Schularzt und Elternvereinigung. Sie haben die Fürsorgeaufsicht über die Dauerschützlinge des Amtes im verständnisvollen Zusammenwirken mit Arzt und Vormund (Generalvormund, Berufsvormund) zu führen.

Die Bezirksjugendämter veranlassen und vermitteln gegebenenfalls die nötige Erziehungsergänzung (Unterbringung in Kindergärten*), Horten und Tagesheimstätten) oder Ersatzerziehung (Anstaltsfürsorge) unter tunlichster Heranziehung der unterhaltspflichtigen Angehörigen zur teilweisen Kostentragung. Die Unterbringung in städtischen**) oder fremden Anstalten auf Rechnung des Jugendamtes bedarf der Zustimmung der Hauptstelle.

Im Bereiche der Gesundheits- und Erziehungsfürsorge können die Bezirksjugendämter in Fällen, die nicht als armenrechtliche Bedürftigkeit im Sinne des Heimatgesetzes anzusehen sind, innerhalb gewisser Grenzen Geld- und Sachbeihilfen, letztere gegen eine angemessene Beitragsleistung der Eltern gewähren. Diese Beihilfen gelten nicht als Armenunterstützungen.

c) Die Rechtsfürsorge obliegt dem Amtsleiter als Generalvormund mit Hilfe des Berufsvormundes. Sie umfaßt die rechtliche Vertretung des außerehelichen, in besonderen Fällen (bei gefährdeten, verlassenen, verwahrlosten Kindern) auch die Vertretung des ehelichen Kindes, die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen gegen die unfähigen oder nachlässigen Eltern bei Gericht, die Unterbringung von Mündeln in Lehren, die rechtliche Belehrung von Einzel-Vormündern, die Übernahme von Prozeß- und Exekutionshandlungen für ausländische Kinder über Ersuchen ausländischer Jugendämter usw., Berufsberatung der Mündel.

Gesundheits-, Erziehungs- und Rechtsfürsorge leistet das Bezirksjugendamt nach Bedarf auch den von der Armenpflege dauernd unterstützten Kindern. Dieses Zusammenarbeiten ruht auf der Überlegung, daß die Armenpflege im wesentlichen wirtschaftliche Hilfe leistet und das Bezirksjugendamt den armenunterstützten Kindern ergänzend alle übrige im Einzelfalle nötige Fürsorge leistet oder vermittelt. Die magistratischen Pflegekinder werden vom Bezirksjugendamt im Einvernehmen mit den Fürsorgeräten und Fürsorgerätinnen überwacht.

---

*) Dem Jugendamte unterstehen die über das ganze Stadtgebiet verteilten 55 städtischen Kindergärten für rund 6200 Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren.

**) Mittelstandskinderheim, Jugendheim der Stadt Wien in St. Andrä a. d. Traisen und Erziehungsanstalt in Eggenburg, letztere in sogenannten § 16-Fällen.

5. Eingliederung in den Bezirkswohlfahrtsausschuß:

Jedes Bezirksjugendamt ist durch die Abordnung eines Vertreters in den Bezirkswohlfahrtsausschuß*) eines jeden in seinem Amtsbereiche gelegenen Fürsorgeinstitutes eingegliedert, um die erforderliche Verbindung mit den verschiedenen städtischen Wohlfahrtseinrichtungen und der freiwilligen Fürsorge herzustellen und das zusammenhanglose Nebeneinander der verschiedenen Einrichtungen und eine Zersplitterung der Arbeit und Mittel zu vermeiden.

An den Sektionssitzungen der Fürsorgeinstitute nehmen Fürsorgerinnen des Bezirksjugendamtes teil, um dort die Anträge auf Zuerkennung dauernder Armenunterstützungen an Kinder zu vertreten, alle vom Bezirksjugendamt im Einzelfalle eingeleiteten Fürsorgemaßnahmen bekanntzugeben oder über Wunsch die Einleitung oder Vermittlung solcher Fürsorgemaßnahmen zu übernehmen.

## III. Sitz der amtlichen Stellen der Magistratsabteilung 7 und Referatseinteilung.

### a) Oberleitung.

Die Magistratsabteilung 7 untersteht der Oberleitung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III, Prof. Dr. Julius Tandler, I., Rathaus.

### b) Hauptstelle des Jugendamtes.

II., Augarten, Hauptgebäude. Fernsprecher: 44420, 46279 (diese beiden mit der Hauszentrale in Verbindung) und 44493 (Vorstandskanzlei).

Vorstand: Obermagistratsrat Dr. Rudolf Hornek.

Rechtsabteilung: Ober-Jugendanwalt Dr. Faulhaber (Stellvertreter des Vorstandes).

Abteilung für Familienfürsorge, Wirtschaftssachen und Statistik: Jugendanwalt Fink.

Abteilung für Anstalts- und Heimstättenwesen, Ziehkinderaufsicht in Anstalten: Magistratssekretär Dr. Pamperl.

Abteilung für Personalangelegenheiten, Kindergartenwesen, Spielplätze und Spielwiesen: Magistrats-Oberkommissär Dr. Ganglbauer.

Gesundheitsabteilung: Chefarzt Dr. Pörner und Jugendärzte Dr. Franz, Dr. Hofbauer und Dr. Kernmayer.

Referatseinteilung: Chefarzt Dr. Pörner und in dessen Vertretung Dr. Franz: Grundsätzliche und allgemeine Fragen der gesundheitlichen

---

*) Er besteht aus dem Vorstande des Fürsorgeinstitutes, einem Vertreter des zuständigen Bezirksjugendamtes, dem leitenden Bezirksarzte und ein bis zwei Vertretern der freiwilligen Fürsorge.